

Richtlinien für die Förderung nach dem Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln

Die NÖ Landesregierung hat am 28. Februar 2023 folgende Förderungsrichtlinien erlassen:

§1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Förderungen im Bereich der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens nach Maßgabe des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln, LGBl. 5300, in der jeweils geltenden Fassung.

§2

Grundsätze und Ziele

(1) Ziele und Gegenstand der Förderung, entsprechend § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln sind Einrichtungen und Tätigkeiten, die im Sinne einer ständigen Weiterbildung die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Fähigkeit und Bereitschaft zu verantwortungsbewusstem Urteilen und Handeln und die Entfaltung der persönlichen Anlagen zum Ziele haben.

(2) Förderungen dürfen nur für Vorhaben und Projekte vergeben werden, die

- entsprechend § 1 des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln Gegenstand der Förderung sind und
- entsprechend § 2 des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln förderungswürdige Aufgaben darstellen und
- geeignet sind, die Zielformulierungen der Landestrategie NÖ, der Strategie für Kunst und Kultur des Landes Niederösterreich und jene in anderen Landeskonzepten für die Bereiche Erwachsenenbildung und Büchereiwesen umzusetzen und
- nicht gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen geltende Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes Niederösterreich verstoßen.

(3) Sollten geförderte Vorhaben in Einzelfällen eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen, die von wettbewerbsrechtlicher Relevanz ist und die potenziell geeignet ist, den Handel zwischen den EU-Mitgliedsstaaten zu verzerren, handelt es sich um eine Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01). In diesen Fällen sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) einzuhalten, insbesondere:

- Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen.
- Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden dürfen.
- Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass der Beihilfeempfängerin bzw. dem

Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedsstaat hat.

- Artikel 6 AGVO, wonach der Anreizeffekt erfüllt sein muss, wonach ein
- entsprechender schriftlicher Beihilfeantrag vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt werden muss.
- Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind.
- Die Summe aller Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten dürfen die in Artikel 53 und 54 AGVO festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.

(4) Förderungen können nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes Niederösterreich dafür bereitgestellten Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährt werden.

(5) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch das Land Niederösterreich besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach.

(6) Ein Vorhaben ist insbesondere dann förderfähig, wenn ein Anreizeffekt damit verbunden ist und / oder, bezogen auf das Vorhaben (Projekt), dieses ohne die materielle Förderung durch das Land Niederösterreich nicht finanzierbar ist. Zur Beurteilung der Förderfähigkeit kann die finanzielle Lage der Fördernehmerin / des Fördernehmers berücksichtigt werden.

(7) Bei der Vergabe von Förderungen sind auch die Zielsetzungen des Landes Niederösterreich in gesellschaftspolitisch relevanten Themen zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche

- Nicht-Diskriminierung
- Chancengleichheit und Gender-Mainstreaming
- Diversität und Vielfalt
- Klimaschutz
- Nachhaltigkeit
- Fairness

(8) Zur Förderabwicklung gemäß dieser Richtlinie kann sich die Landesregierung auch anderer Einrichtungen und Organisationen bedienen. In diesem Fall sind entsprechende Kooperationsvereinbarungen / Geschäftsbesorgungsverträge abzuschließen.

§ 3

Arten der materiellen Förderung

(1) Die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln kann in der Gewährung

- einer nicht rückzahlbaren Beihilfe,
- eines Annuitäten- oder Zinsenzuschusses,
- eines Darlehens oder
- von sonstigen Leistungen (Sachleistungen oder Beistellung von Personal) bestehen.

(2) Wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, können Beihilfen sowohl als Förderung der Träger, als auch zur Förderung einzelner Vorhaben dieser gewährt werden.

§ 4

Voraussetzungen für eine Förderung

- (1) Das Vorhaben (Projekt) leistet einen Beitrag zur Erreichung der unter § 2 angeführten Ziele.
- (2) Voraussetzung für eine Förderung:
 - Als Empfänger von Förderungen kommen juristische Personen als Träger von Einrichtungen und Tätigkeiten der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens – kurz Träger genannt – und die Niederösterreichischen Gemeinden in Betracht, welche die förderungswürdigen Aufgaben überwiegend in Niederösterreich erfüllen, deren Tätigkeit nicht gewinnorientiert ist und die eine kontinuierliche und pädagogisch-planmäßige Bildungsarbeit leisten.
 - Die fristgerechte Einreichung des Förderansuchens, unter Angabe des Zwecks und des voraussichtlichen finanziellen Erfordernisses, bis spätestens 1. März des laufenden Jahres.
 - Eine Förderung darf nur insoweit erfolgen, als sie zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Bei Einzelvorhaben muss, unter Berücksichtigung der Förderung, die Finanzierung gesichert sein.
 - Eine Förderung darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass im Sinne der Erwachsenenbildung Gewähr für die Erreichung des angestrebten Zieles besteht, der Besuch von Veranstaltungen öffentlich zugänglich, nur im Hinblick auf erforderliche Vorkenntnisse beschränkt und die Teilnahme freiwillig ist.

(3) Das zur Förderung eingereichte Vorhaben (Projekt) ist vollständig mit allen damit verbundenen Kosten und deren Finanzierung darzustellen. Bei Vergabe eines Finanzierungsbeitrags ist von der Fördernehmerin / dem Fördernehmer anzugeben, welche Eigenleistungen und Eigenmittel eingebracht, welche Erlöse sowie welche (baren) Finanzierungsbeiträge und unbaren Leistungen Dritter einkalkuliert werden.

- a. Unter Eigenleistungen sind unentgeltliche Leistungen der Fördernehmerin / des Fördernehmers zu verstehen.
- b. Unter Eigenmittel sind von der Fördernehmerin / dem Fördernehmer eingebrachte finanzielle Mittel zu verstehen.
- c. Unter Finanzierungsbeiträgen Dritter sind Leistungen von anderen öffentlichen Stellen (z.B. Gemeinden, Bund, Europäische Union) und / oder von Privaten (z.B. Unternehmen, Sponsoren, Mäzene) zu verstehen.

§ 5

Bedingungen für eine Förderung

- (1) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer verpflichtet sich, die Verantwortung für
 - die Richtigkeit ihrer / seiner Angaben in den eingereichten Unterlagen,
 - die Durchführung des Vorhabens (Projekts),
 - die widmungsgemäße Verwendung der Förderung unter Beachtung der Grundsätze der Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu übernehmen.

Die Förderwerberin / der Förderwerber verpflichtet sich, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Durchführung des geplanten Vorhabens (Projekts) rechtzeitig

eingeholt werden.

(2) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer stimmt zu, dass der Name der Fördernehmerin / des Fördernehmers, das geförderte Vorhaben (Projekt), die Art, der Zweck und die Höhe der Förderung im jährlich erscheinenden „Bericht über die Förderungsmaßnahmen der Abteilung Kunst und Kultur des Amtes der NÖ Landesregierung“ veröffentlicht werden.

(3) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer stimmt zu, dass personenbezogene nicht-sensible Daten vom Fördergeber zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, insbesondere für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und allfällige Rückforderungen automationsunterstützt verarbeitet werden und durch diese zulässige Verarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht verletzt werden.

(4) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer stimmt zu, dass personenbezogene Daten vom Fördergeber zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der den Fördergeber treffenden Verpflichtungen an die jeweiligen Stellen übermittelt werden.

(5) Weiters stimmt die Fördernehmerin / der Fördernehmer zu, dass alle für die Eintragung in die Transparenzdatenbank notwendigen Daten durch den Fördergeber in diese eingetragen werden.

(6) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer hat bei der Vergabe von Aufträgen sowie beim Abschluss von Verträgen auf die Grundsätze der Gleichbehandlung aller Bewerberinnen / Bewerber und Bieterinnen / Bieter, der Nicht-Diskriminierung, der Verhältnismäßigkeit, der Transparenz sowie des freien und lautereren Wettbewerbes unter Wahrung der Grundsätze der Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Sparsamkeit zu achten.

(7) Die auf die Kosten des geförderten Vorhabens (Projekts) entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar, wenn die Fördernehmerin / der Fördernehmer hinsichtlich des Vorhabens (Projekts) vorsteuerabzugsberechtigt ist.

(8) Die Abtretung von Förderungen sowie deren Verpfändung oder sonstige Verfügung über Förderungen der Fördernehmerin / des Fördernehmers aufgrund von Förderungszusagen nach diesen Richtlinien ist ohne schriftliche Zustimmung des Landes Niederösterreich unzulässig.

(9) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer hat durch Verwendung des beziehungsweise der vom Land Niederösterreich genannten Logos in angemessener und lesbarer Form auf sämtlichen geeigneten Medien auf die Förderung oder sonstige materielle Unterstützung (z.B. Stipendium, Werkvertrag) des Landes Niederösterreich hinzuweisen.

(10) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer verpflichtet sich, darauf zu achten, dass das geförderte Projekt im Rahmen des NÖ Klimaprogramms in der jeweils geltenden Fassung möglichst umweltfreundlich durchgeführt wird.

(11) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer ist verpflichtet, die Abteilung Kunst und Kultur über alle das Vorhaben betreffenden Förderansuchen bei öffentlichen Stellen sowie das Projekt betreffende Zusagen von öffentlichen Stellen, auch jenen, die allenfalls nach Zusage einer Förderung durch die Abteilung Kunst und Kultur vergeben werden, unaufgefordert

schriftlich oder elektronisch (z.B. per Fax oder E-Mail) zu informieren.

(12) Eine überwiegende Weitergabe der Durchführung des Fördergegenstandes an Dritte ist anzuzeigen und ohne die schriftliche Zustimmung des Fördergebers nicht zulässig. Wird dem zugestimmt, ist jedenfalls sicherzustellen, dass eine Einsichtnahme in sämtliche Unterlagen des geförderten Projekts durch sämtliche Kontrollinstanzen des Landes Niederösterreich, des Bundes und der Europäischen Union gewährleistet ist.

(13) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer hat dem Fördergeber wesentliche Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projekts erheblich verzögern oder unmöglich machen oder eine gravierende Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen darstellen würden, unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 6

Ausschließungsgründe einer Förderung

Förderungen sind ausgeschlossen, wenn

- der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann, oder
- die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit der Fördernehmerin / des Fördernehmers offenkundig übersteigen würde

Förderungen sind insbesondere ausgeschlossen, wenn

- die Menschenwürde und grundlegende Menschenrechte verletzt werden
- Rassismus oder Antisemitismus begünstigt werden.

§ 7

Ansuchen (Förderungsbegehren)

(1) Die Förderwerberin / der Förderwerber hat das Ansuchen (Förderungsbegehren) schriftlich zu stellen. Wird von der Abteilung Kunst und Kultur dafür ein (elektronisches) Formular bzw. ein digitales Einreichsystem (Portal) bereitgestellt, ist das Förderungsbegehren (Ansuchen) unter Verwendung des Formulars und nach Möglichkeit dieses digitalen Einreichsystems (Portals) einzubringen.

(2) Das Erfordernis der Schriftlichkeit eines Förderungsbegehrens (Ansuchens) gemäß Abs. 1 ist erfüllt, wenn der Antrag

- a. schriftlich eingebracht wird (postalisch oder persönlich),
- b. mittels qualifizierter elektronischer Signatur gemäß den Bestimmungen des Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes, BGBl. Nr. 50/2016 in der geltenden Fassung (zum Beispiel „Handysignatur“) eingebracht wird oder
- c. der unterschriebene Antrag und ein amtlicher Lichtbildausweis der Unterfertigerin / des Unterfertigers als Scan, Kopie, Foto etc. elektronisch, z.B. per Fax, E-Mail, etc. übermittelt werden.

(3) Das Ansuchen (Förderungsbegehren) ist fristgerecht, unter Angabe des Zwecks und des voraussichtlichen finanziellen Erfordernisses einzureichen.

(4) Für Begehren (Ansuchen) um die Zuerkennung eines Kulturpreises gilt abweichend § 7 des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996, LGBl. 5301–0, samt den dazu erlassenen Richtlinien zur Vergabe von

Förderungen.

§ 8

Vereinfachtes Verfahren

Für Förderungen bis zu einer Höhe von € 2.000,-- kann ein vereinfachtes Förderverfahren betreffend Ansuchen und Verwendungsnachweise, etwa durch Vorlage aussagekräftiger Nachweise der Projektdurchführung, zur Anwendung kommen. Die Voraussetzungen und näheren Bedingungen sind auf der Internetseite des Landes Niederösterreich gem. § 11 Abs. 6 zu veröffentlichen.

§ 9

Verwendungsnachweis

(1) Die Realisierung des geförderten Vorhabens ist von der Fördernehmerin / vom Fördernehmer binnen der von der Abteilung Kunst und Kultur gesetzten Frist nachzuweisen. Dieser Nachweis wird beispielsweise durch Belegexemplare, Werbemittel, Presseberichte oder dergleichen erbracht. Zusätzlich ist ein formloser schriftlicher Projektbericht über das geförderte Vorhaben vorzulegen.

(2) a) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer hat zusätzlich die widmungsgemäße Verwendung des Finanzierungsbeitrags durch eine Abrechnung in Form einer detaillierten Gegenüberstellung sämtlicher mit dem geförderten Vorhaben (Projekt) verbundenen Einnahmen und Ausgaben, die einen Soll-Ist-Vergleich mit der Kalkulation ermöglicht, schriftlich innerhalb der durch die Abteilung Kunst und Kultur gesetzten Frist nachzuweisen. Die Fördernehmerin / der Fördernehmer haftet für die Richtigkeit der getätigten Angaben.

b) Die Abteilung Kunst und Kultur kann alternativ oder zusätzlich als Abrechnung auch einen Jahresabschluss verlangen. Darüber hinaus kann der Prüfungsvermerk einer Wirtschaftsprüferin / eines Wirtschaftsprüfers eingefordert werden.

c) Die Abteilung Kunst und Kultur kann überdies die Vorlage einer Belegsübersichtsliste und / oder saldierter Originalbelege und / oder weiterer Nachweise verlangen.

(3) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer verpflichtet sich, sämtliche das geförderte Vorhaben (Projekt) betreffende Unterlagen - unbeschadet sonstiger rechtlicher Regelungen, die eine längere Aufbewahrung vorsehen - mindestens bis zum Ablauf von sieben Jahren nach der Vorlage des ordnungsgemäßen Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung aufzubewahren.

(4) Die Erledigung eines Förderungsbegehrens (Ansuchens) für ein neues Vorhaben (Projekt) der gleichen Förderwerberin / des gleichen Förderwerbers kann von der Vorlage des ordnungsgemäßen Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung einer früheren Förderung bzw. der Erreichung der mit der Vergabe der Förderung verbundenen Ziele abhängig gemacht werden.

(5) Die NÖ Landesregierung und ihre Kontrollinstanzen sowie die Kontrollinstanzen des Bundes und der Europäischen Union und von diesen beauftragte Dritte sind berechtigt, in sämtliche das geförderte Vorhaben (Projekt) betreffende Unterlagen (inklusive Leistungen von verbundenen Unternehmen sowie Beteiligungsunternehmen) Einsicht zu nehmen. Sämtliche verlangten Auskünfte sind umgehend und wahrheitsgemäß zu erteilen oder erteilen zu lassen.

Es ist eine Überprüfung an Ort und Stelle zu gestatten.

§ 10

Kürzung, Evaluierung und Rückforderung

Der Finanzierungsbeitrag ist grundsätzlich ein Beitrag zur Kostendeckung.

(1) Die NÖ Landesregierung kann

- a. den zugesagten Finanzierungsbeitrag anteilig im Verhältnis zu den im Rahmen des geförderten Vorhabens (Projekts) tatsächlich getätigten Ausgaben und / oder höher erzielten Einnahmen der Fördernehmerin / des Fördernehmers kürzen, wenn eine wesentliche Abweichung von 10% oder mehr bei den Ausgaben und / oder Einnahmen vorliegt, und / oder
- b. bei allfälligen Überschüssen diese anteilig oder zur Gänze rückfordern und / oder
- c. den Finanzierungsbeitrag ganz oder teilweise zurückverlangen, wenn die Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden oder die ausbezahlten Fördermittel nicht innerhalb der von der Abteilung Kunst und Kultur gesetzten Frist abgerechnet wurden und / oder
- d. eine Evaluierung des geförderten Vorhabens (Projekts) insbesondere hinsichtlich Inhalt, Erfolg und Erreichung der in § 2 genannten Ziele verlangen, und / oder
- e. den Finanzierungsbeitrag ganz oder teilweise zurückverlangen, wenn die Umsetzung des Projekts (Verwirklichung des Fördergegenstandes) ohne schriftliche Zustimmung des Fördergebers überwiegend an Dritte ausgelagert wurde und / oder die Einsichtnahme in sämtliche Unterlagen des geförderten Projekts nicht gestattet wurde.

(2) Die NÖ Landesregierung hat den Finanzierungsbeitrag ganz oder teilweise zurück zu verlangen, wenn

- a. die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde,
- b. die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
- c. das geförderte Vorhaben gänzlich nicht durchgeführt wurde
- d. über das Vermögen der Antragstellerin / des Antragstellers vor ordnungsgemäßem Abschluss des Vorhabens ein Insolvenzverfahren oder ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderzweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
- e. vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert oder verhindert wurden oder
- f. das Land Niederösterreich in anderer Weise irregeführt wurde.

(3) Die Rückerstattungspflicht gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widnungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der von der Abteilung Kunst und Kultur allenfalls gesetzten Frist der Widmung aufgegeben, eingestellt, stillgelegt usw. wurde. Der Rückzahlungsbetrag kann jedoch in begründeten Fällen und unter Berücksichtigung der Umstände, die zur Aufgabe, Einstellung, Stilllegung usw. geführt haben, sowie vor allem in Berücksichtigung des Zeitraumes der widnungsgemäßen Nutzung verkürzt oder zur Gänze nachgelassen werden.

§ 11

Verfahren

(1) Jedes Förderungsbegehren (Ansuchen) ist einer Beurteilung gemäß dem Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus

Landesmitteln zu unterziehen.

(2) Die Landesregierung hat sich bei dieser Beurteilung des Sachverständigenwissens einer Einzelperson innerhalb oder außerhalb des Amtes der Landesregierung, eines Gutachtergremiums oder eines Dachverbandes eines Teilbereiches der Kultur zu bedienen (Verordnung über die Geschäftsführung der Fachbeiräte und Gutachtergremien LGBl. 5301/2 in der geltenden Fassung). Für Gutachtergremien gilt § 7 Abs. 5 NÖ Kulturförderungsgesetz 1996, LGBl. 5301-0, sinngemäß. Das Gutachten ist in einer angemessenen Frist zu erbringen.

(3) Die Vergabe der Förderung erfolgt schriftlich durch die Zusage einer Förderung oder den Abschluss eines gesonderten Fördervertrages.

a) Förderzusage:

Mit der Übermittlung der Förderzusage kommt ein Fördervertrag zustande.

In diesem Fall besteht der Vertrag aus

- dem unterfertigten Ansuchen (Förderungsbegehren) inklusive der erforderlichen Beilagen und
- der schriftlichen Förderzusage der Abteilung Kunst und Kultur oder anderer dazu gemäß § 2 Abs. 8 beauftragter Einrichtungen und Organisationen.

b) gesonderter Fördervertrag:

Die Abteilung Kunst und Kultur oder andere dazu beauftragte Einrichtungen und Organisationen können bei der Vergabe einer Förderung einen gesonderten ein- oder mehrjährigen Fördervertrag abschließen. Dieser kommt mit der Unterfertigung durch die Vertragsparteien zustande.

Die Abteilung Kunst und Kultur hat bei der Vergabe einer Förderung, die aufgrund der Höhe des Finanzierungsbeitrages einer kollegialen Beschlussfassung der NÖ Landesregierung gemäß der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung bedarf, einen gesonderten Fördervertrag abzuschließen.

(4) Mit Zustandekommen des Fördervertrages verpflichtet sich die Fördernehmerin / der Fördernehmer ausdrücklich zur Einhaltung der in diesen Richtlinien genannten Voraussetzungen und Bedingungen.

(5) Die Anweisung eines Finanzierungsbeitrages kann in Ratenzahlungen vorgesehen werden. Die Anweisung einzelner Raten kann an die Vorlage von Nachweisen zur Verwendung des Finanzierungsbeitrages gebunden werden.

(6) Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten. Es gilt österreichisches Recht.

(7) Als Medien der Veröffentlichung aller näheren Bestimmungen gem. §§ 8, 11 und 12 dienen die offizielle Internetseite des Landes Niederösterreich www.noe.gv.at mit der Unterseite www.kultur.noe.at.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit dem der Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.